2. Änderung der Richtlinie der Stadt Bitterfeld-Wolfen über Zuwendungen an Familien mit Kind(ern) im Zusammenhang mit dem Erwerb von städtischen Grundstücken

Vorbemerkung zur 2. Änderung:

Mit Beschluss 216-2018 hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 05.12.2018 die Richtlinie einstimmig beschlossen. Die 1. Änderung hat der Stadtrat mit Beschluss 144-2023 in seiner Sitzung am 16.08.2023 einstimmig beschlossen.

Es handelt sich bei dem Projekt um eine Maßnahme mit haushaltskonsolidierender Wirkung. Mit der 1. Änderung wurde der Wirkungskreis der Richtlinie auf die kommunalen Gesellschaften der Stadt erweitert. Mit der 2. Änderung der Richtlinie sollen jene Familien berücksichtigt werden, welche erst durch die Erweiterung auf Grundstücke kommunaler Gesellschaften anspruchsberechtigt geworden sind, deren Anmeldung beim Einwohnermeldeamt, aber bereits länger als ein Jahr her ist.

I. Änderung der Richtlinie

Punkt 6.2 wird wie folgt erweitert:

> 6.2 Der Antrag auf Zuwendung ist bis spätestens ein Jahr nach erfolgter Anmeldung an die Bewilligungsbehörde zu stellen. Bei Verträgen mit den in Punkt 2 genannten kommunalen Gesellschaften beginnt die Jahresfrist mit dem Inkrafttreten der 2. Änderung der Zuwendungsrichtlinie, wenn die Anmeldung vorher erfolgte.

II. Inkrafttreten

Diese 2. Änderung der Zuwendungsrichtlinie tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bitterfeld-Wolfen, den

Armin Schenk
Oberbürgermeister (Siegel)